

RS OGH 1979/7/10 4Ob363/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1979

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Es scheidet auch die Annahme einer begrifflichen Verwechslungsgefahr aus, wenn zwei Bezeichnungen einander gegenüberstehen, von denen nur eine, hier "TIP", einen bestimmten Begriffsinhalt vermittelt - Rat, Hinweis, Wink, wogegen die andere, hier "T. I. P.", eine - für den Außenstehenden unverständliche - Abkürzung ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 363/79
Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 363/79
Veröff: ÖBl 1980,157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0079328

Dokumentnummer

JJR_19790710_OGH0002_0040OB00363_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at